



Satzung des Kreissportbundes Minden-Lübbecke e.V.

Beschlossen von der ordentlichen Delegiertenversammlung
am 08. November 2012 in Minden

Eingetragen beim Amtsgericht Bad Oeynhausen im Vereinsregister 40541
am 16. Mai 2013

§ 1 Name – Wesen – Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Kreissportbund Minden – Lübbecke e.V. .
- (2) Er ist der Zusammenschluss der Sportvereine, der Stadt- und Gemeindefachverbände sowie der regionalen Gliederungen der Sportfachverbände im und für den Kreis Minden-Lübbecke.
- (3) Als juristisch selbständige, regionale Gliederung innerhalb des Landessportbundes NRW ist er gekorenes ordentliches Mitglied im Landessportbund NRW e.V. (LSB NRW). Er anerkennt die Satzung des LSB NRW und fördert die Zielsetzungen des LSB NRW im Rahmen seiner gebietlichen Zuständigkeit und im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (4) Der Kreissportbund Minden-Lübbecke hat seinen Sitz in Minden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Kreissportbund Minden-Lübbecke verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Kreissportbund Minden-Lübbecke ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreissportbundes Minden-Lübbecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kreissportbundes Minden-Lübbecke dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreissportbundes Minden-Lübbecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Kreissportbund Minden-Lübbecke ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.

§ 3 Zweck

Zweck des Kreissportbundes Minden-Lübbecke ist es:

- (1) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern des Kreises Minden-Lübbecke die Möglichkeit gegeben wird, in seinen Mitgliedsorganisationen unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben
- (2) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch gegenüber dem Kreis und den Gemeinden und in der Öffentlichkeit - zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsorganisationen zu regeln

- (3) den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren
- (4) die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Altenhilfe durch entwicklungs- und altersgerechte, gesundheits-, leistungs- und gemeinschaftsorientierte Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote unmittelbar und mittelbar durch seine Mitgliedsorganisationen zu fördern und zu unterstützen

Der in den Absätzen (1) bis (4) beschriebene Zweck wird insbesondere erreicht durch die Entwicklung und Umsetzung von und der Beteiligung an geeigneten Programmen und Maßnahmen in Erfüllung der unter § 4 aufgeführten Kernthemen sowie der unter § 5 genannten Kernaufgaben.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Kreissportbund Minden-Lübbecke insbesondere folgende Kernthemen:

- Sportentwicklung;
- Ehrenamtsförderung;
- Breitensport;
- Gesundheitssport.

§ 5 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch Wahrnehmung folgender Kernaufgaben zu erfüllen:

- politischer Lobbyismus, Interessenvertretung;
- Innovation/Vordenken;
- Dienstleistung, Beratung, Information, Kommunikation;
- Förderung der Erziehung, Bildung, Qualifizierung, Mitarbeiterentwicklung;
- Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperationen;
- Koordinierung und Sicherung der Zusammenarbeit aller Mitgliedsorganisationen;
- Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen;
- Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit;
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe;
- Sport und Umweltschutz;
- Integration und Internationale Sportbeziehungen;
- Förderung der Altenhilfe mit den Möglichkeiten des Sports, des Gesundheitswesens sowie des Wohlfahrtswesens.

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Kreissportbundes Minden-Lübbecke sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Dies sind insbesondere eine Allgemeine Geschäftsordnung und eine Jugendordnung. Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB NRW stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Satzung und Ordnungen sowie ihre Änderungen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend im Kreissportbund Minden-Lübbecke beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreissportbund Minden-Lübbecke ist möglich als:
 - a. ordentliche Mitgliedsorganisation gemäß § 8;
 - b. Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 9.

§ 8 Ordentliche Mitgliedsorganisationen

- (1) Ordentliche Mitgliedsorganisationen des Kreissportbundes Minden-Lübbecke sind die Vereine, die
 1. als gemeinnützig aufgrund der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind
und
 2. ihren Vereinssitz innerhalb der Verwaltungsgrenzen des Kreises Minden-Lübbecke haben
und
 3. über eine Vereinskennziffer des LSB NRW verfügen
- (2) Vereine, die nach den Regelungen der Vorläufersatzungen als Mitglieder des Kreissportbundes Minden-Lübbecke geführt wurden, erhalten mit Inkrafttreten dieser Satzung ohne weitere Prüfung den Status „Ordentliche Mitgliedsorganisation“.

§ 9 Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung

- (1) Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung sind die
 - a. Stadtsportverbände und Gemeindegemeinschaften der Kommunen des Kreises Minden-Lübbecke
 - b. die regionalen Gliederungen der Sportfachverbände, wenn
 1. sie als solche durch ihren Landesdach- bzw. Landesfachverband anerkannt sind

- und
2. der Landesdach- bzw. Landesfachverband ordentliches Mitglied des LSB gemäß Satzung des LSB NRW ist
und
 3. in ihrer regionalen Gliederung mindestens ein ordentliches Mitglied des Kreissportbundes Minden-Lübbecke vertreten ist
- c. die Interessensvereinigungen und –zusammenschlüsse ordentlicher Mitgliedsorganisationen des Kreissportbundes Minden-Lübbecke gemäß § 8, sofern sie eingetragene Vereine (e.V.) sind und mindestens fünf ordentliche Mitgliedsorganisationen des Kreissportbundes Minden-Lübbecke Mitglied dieser Vereinigung sind

§ 10 Aufnahme

- (1) Vereine und Verbände können als Mitgliedsorganisationen auf ihren schriftlichen Antrag vom Präsidium des Kreissportbundes Minden-Lübbecke je nach bei Antragsstellung vorliegenden Voraussetzungen aufgenommen werden als
 - Ordentliche Mitgliedsorganisation gemäß § 8
 - Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 9
- (2) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Delegiertenversammlung.

§ 11 Austritt, Ausschluss und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft der Mitgliedsorganisation erlischt
 - a. sobald eine oder mehrere der in § 8 bzw. § 9 benannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind
 - b. durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Kreissportbund Minden-Lübbecke zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation ist nur durch die Delegiertenversammlung möglich.
Ein Ausschluss ist möglich bei:
 - a. schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Kreissportbundes Minden-Lübbecke;
 - b. Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr;
 - c. Verstößen gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - d. grob verbandsschädigendem Verhalten.
- (4) Vor Entscheidungen der Delegiertenversammlung nach dem vorstehenden Absatz (3) ist dem vertretungsberechtigten Vorstand der betroffenen Mitgliedsorganisation bei der Delegiertenversammlung Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.
Der Beschluss ist der betroffenen Mitgliedsorganisation schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitgliedsorganisationen

- (1) Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen gemäß § 8 und die Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 9 haben ein Anrecht auf Information, Beratung, Werbung und Betreuung im Sinne des §5.
- (2) Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen gemäß § 8 und die Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 9 sind verpflichtet, die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 13 Ehrenpräsident bzw. Ehrenpräsidentin

- (1) Ehemalige Präsidenten bzw. Präsidentinnen des Kreissportbundes Minden-Lübbecke, die sich besonders um die Belange des Kreissportbundes Minden-Lübbecke verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenpräsidentinnen ernannt werden.
- (2) Die Ehrenpräsidenten bzw. die Ehrenpräsidentinnen sind zu den Delegiertenversammlungen einzuladen
- (3) Die Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenpräsidentinnen sind gekorene Mitglieder des Präsidialausschusses.

§ 14 Organe

Die Organe des Kreissportbundes Minden-Lübbecke sind:

- (1) die Delegiertenversammlung
- (2) das Präsidium
- (3) der Vorstand nach § 26 BGB
- (4) der Präsidialausschuss

§ 15 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Kreissportbundes Minden-Lübbecke. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Kreissportbund-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Kreissportbundes Minden-Lübbecke übertragen hat.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 1. die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Kreissportbundes
 2. die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, der übrigen Präsidialausschussmitglieder, der Finanzprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter
 3. die Entlastung des Präsidiums und des BGB § 26 -Vorstandes

4. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss der beiden letzten Geschäftsjahre
 5. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 6. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
 7. alle vier Jahre die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums nach § 17 mit Ausnahme des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Sportjugend
 8. die Wahlen der Finanzprüfer gemäß § 25
 9. die Nachwahlen von Mitgliedern des Präsidiums mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode mit Ausnahme des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Sportjugend
 10. die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen
 11. die Beschlussfassung über Anträge
 12. die Beschlussfassung über die Aufnahme [nach § 10 (2)] und den Ausschluss [nach § 11 (3)] von Mitgliedsorganisationen
- (3) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, der übrigen Präsidialausschussmitglieder und den Delegierten
- a) der ordentlichen Mitgliedsorganisationen [§ 8]
 - b) der Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung [§ 9]
 - c) der Sportjugend im Kreissportbund Minden-Lübbecke
- (4) Die Delegiertenversammlung tritt jedes zweite Jahr zusammen, und zwar in der Regel zum Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres. Sie ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Vertretungsfall durch eine Vize-Präsidentin / einen Vize-Präsidenten durch schriftliche Einladung mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Benennung der Tagungsordnung einzuberufen. Einzuladen sind alle in § 15 (3) aufgeführten Mitgliedsorganisationen und Personen.
- (5) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingereicht sein. Eingegangene Anträge werden den Mitgliedsorganisationen innerhalb einer Woche nach Ablauf der Antragsfrist postalisch mit einer überarbeiteten Tagesordnung zugesandt.
- (6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach (4) und (5) ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
- (7) Antragsberechtigt sind:
- a) die Delegierten
 - b) die Mitglieder des Präsidiums
 - c) die übrigen Mitglieder des Präsidialausschusses
- (8) Zu Wahlvorschlägen ist jeder Stimmberechtigte in der Delegiertenversammlung berechtigt.
- (9) Stimmverteilung
- a) Jede ordentliche Mitgliedsorganisation nach § 8 hat eine Grundstimme, und zwar bis zu 300 Mitgliedern. Darüber hinaus gelten für die ordentlichen Mitgliedsorganisationen folgende Stimmrechte:
301 bis 600 Mitglieder 2 Stimmen

601 bis 1.000 Mitglieder 3 Stimmen

für jede weiteren angefangenen 500 Mitglieder 1 Stimme mehr.

b) Jede Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung nach § 9 hat 1 Stimme.

c) Die Mitglieder des Präsidiums und des Präsidialausschusses haben bis zur Beendigung ihres Amtes je 1 Stimme

d) die Sportjugend im Kreissportbund Minden-Lübbecke hat 5 Stimmen.

- (10) Mitgliedsorganisationen und Sportjugend nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr. Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Organisation zulässig, jedoch darf kein Delegierter bzw. keine Delegierte mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Delegiertenversammlung festgestellt werden.
- (12) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

§ 16 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Der Präsident bzw. die Präsidentin ist zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verpflichtet, wenn:
 1. das Präsidium oder
 2. der zehnte Teil der Mitgliedsorganisationen einen Antrag in gleicher Sache stellt.
- (2) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Delegiertenversammlung richtet sich nach § 15 mit folgenden Abweichungen:
 1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladungen bis zu einer Woche.
 2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 Mehrheit der außerordentlichen Delegiertenversammlung.

§ 17 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Kreissportbundes Minden-Lübbecke im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums sind
 1. Der Präsident bzw. die Präsidentin;
 2. Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Finanzen
 3. Zwei weitere Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen

4. Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Sportjugend, der/die gleichzeitig Vorsitzender/Vorsitzende der Sportjugend im Kreissportbund Minden-Lübbecke ist

Mitglied des Präsidiums kann nur sein, wer direktes Mitglied in einer Mitgliedsorganisation des Kreissportbundes Minden-Lübbecke ist.

- (3) Wird nichts anderes bestimmt, so nimmt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Kreissportbundes Minden-Lübbecke regelmäßig an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teil.
- (4) Der Präsident bzw. die Präsidentin, im Verhinderungsfall sein Vertreter/seine Vertreterin, lädt unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche über die Geschäftsstelle zu einer Sitzung ein. Der Präsident/die Präsidentin bzw. Vertreter/Vertreterin hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen oder von einem Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
- (5) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich.
Der Präsident/die Präsidentin bzw. der Vertreter/die Vertreterin können Mitglieder des Präsidialausschusses zu den Präsidiumssitzungen einladen. Die eingeladenen Mitglieder des Präsidialausschusses nehmen beratend und informierend ohne Stimmrecht teil.
Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Sportjugend darf im Verhinderungsfall durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes der Sportjugend im Kreissportbund Minden-Lübbecke gemäß der Jugendordnung vertreten werden. Der Vertreter/die Vertreterin des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Sportjugend ist in diesem Fall in der Präsidiumssitzung vollumfänglich antrags- und stimmberechtigt.
- (6) Der Präsident/die Präsidentin stellt im Benehmen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) anwesend sind. Jedes Präsidiumsmitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin über die Annahme bzw. Ablehnung des Antrages.
- (8) Zu jeder Präsidiumssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben ist. Sofern kein anderes Präsidiumsmitglieder bestimmt wird, erstellt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin das Beschlussprotokoll. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums zu versenden. Einwendungen

gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind schriftlich bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung (Datum des Poststempels) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzung des Kreissportbundes Minden-Lübbecke;
- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode;
- Beratung und Freigabe der Jahresabschlüsse zur Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung;
- Beratung und Freigabe des Haushaltsplans für das laufende Jahr;
- Berufung und Abberufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin;
- Controlling und Aufsicht über die Arbeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin;
- Besetzung des Präsidialausschusses und Berufung von Beauftragten;
- Zustimmung zu Einzelgeschäften über 15.000,- Euro und Dauerschuldverträgen, soweit sie im Einzelfall eine Jahresbelastung von 2.500,- Euro überschreiten;
- Zustimmung zu Grundstücksgeschäften, Abschluss von Darlehensverträgen, Übernahme von Bürgschaften;
- Anstellung von Mitarbeitern über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse hinaus

§ 19 Vorstand nach BGB § 26

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB ist die aus drei Personen bestehende Geschäftsführung und setzt sich zusammen aus
 1. dem Präsident/der Präsidentin
 2. dem Vizepräsident/der Vizepräsidentin Finanzen
 3. dem berufenen Geschäftsführer/der berufenen Geschäftsführerin
- (2) Die Geschäftsführung vertritt den Kreissportbund Minden-Lübbecke gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Jahresabschlüsse unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (4) Die Geschäftsführung übt im Kreissportbund Minden-Lübbecke die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.
- (5) Die Geschäftsführung muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 Geschäftsführer/in

- (1) Das Präsidium beruft für die Dauer einer Wahlperiode einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin. Die Berufung eines Mitgliedes des Präsidiums zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin ist unzulässig. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin jederzeit abberufen.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin arbeitet im Auftrag des Präsidiums und ist dem Präsidium gegenüber verantwortlich. Er/Sie ist an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden.
- (3) Zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin kann nur berufen werden, wer alle Präsidiumsstimmen auf sich vereint. Die Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen des Präsidiums.
- (4) In Zeiträumen der Nichtbesetzung des Amtes des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin übernimmt ein Mitglied des §26 BGB Vorstandes die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin kommissarisch, längstens jedoch für ein Geschäftsjahr.
- (5) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin gehören:
 - Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Erstellung der Haushaltsplanung
 - Vorbereitung der Jahresabschlüsse
 - Erstellung der Personalplanung
 - Erstellung der Investitionsplanung
 - Bewirtschaftung des Etats

§ 21 Präsidialausschuss

- (1) Das Präsidium besetzt zur Beratung und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse den Präsidialausschuss unter Leitung des Präsidenten/der Präsidentin. Der Präsidialausschuss dient der Meinungsbildung und dem Erfahrungsaustausch. In ihm werden die inhaltlichen und politischen Zielstellungen des Kreissportbundes Minden-Lübbecke diskutiert.
- (2) Der Präsidialausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidenten/der Präsidentin
 - dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin „Sportjugend“, der/die als Vorsitzende/r der Sportjugend zugleich Fachbereichsleiter/in „Kinder- und Jugendsport“ ist
 - dem Fachbereichsleiter/der Fachbereichsleiterin „Vereinsförderung/-service/-beratung“
 - dem Fachbereichsleiter/der Fachbereichsleiterin „Sport und Lehre“, der/die zugleich Außenstellenleiter/in der LSB-Bildungswerk Außenstelle im Kreissportbund Minden-Lübbecke ist

- dem Fachbereichsleiter/der Fachbereichsleiterin „Erwachsenensport“
 - dem Sprecher/der Sprecherin der Stadt- und Gemeindesportverbände des Kreises Minden-Lübbecke
 - dem Sprecher/der Sprecherin der Kreisfachverbände und –fachschaften im und für den Kreis Minden-Lübbecke
 - dem/der Beauftragten für Sport und Umwelt
 - dem/der Beauftragten für Integration und Sport
 - dem/der Beauftragten für Gender und Chancengleichheit
 - den Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen des Kreissportbundes Minden-Lübbecke
 - dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
- (3) Das Präsidium kann zu jeder Zeit aufgrund gesellschaftspolitischer und/oder sportpolitische Entwicklungen weitere Beauftragte in den Präsidialausschuss berufen. Die Mitgliedsorganisationen sind bei der unmittelbar folgenden Delegiertenversammlung über jede Neuberufung zu informieren.
- (4) Jedes Mitglied des Präsidialausschusses hat das Antragsrecht an das Präsidium. Der Präsidialausschuss tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen und gibt sich eine Ausschussordnung, die die weiteren, internen Abläufe regelt.

§ 22 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Kreissportbundes Minden-Lübbecke selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Organe der Sportjugend im Kreissportbund Minden-Lübbecke sind:
1. Die Jugendversammlung der Mitgliedsorganisationen
 2. Der Vorstand der Sportjugend
- (3) Die Jugend des Kreissportbundes Minden-Lübbecke ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 des KJHG (SGB VIII).
- (4) Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und von der Delegiertenversammlung bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 23 Wirtschaftsführung/Beiträge/Umlagen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Haushaltsplan und für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresabschluss zu erstellen, die jeweils der Beratung und Freigabe durch das Präsidium bedürfen. Die Jahresabschlüsse der beiden vorangegangenen Jahre sind der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind von den Mitgliedsorganisationen an den Kreissportbund Minden-Lübbecke Beiträge und Gebühren für besondere

Leistungen zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen bestimmt die Delegiertenversammlung durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedsorganisationen schriftlich bekannt zu geben.

- (3) Von Mitgliedsorganisationen, die dem Kreissportbund Minden-Lübbecke eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die die Mitgliedsorganisation zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehenden Bankgebühren durch die Mitgliedsorganisation zu tragen.
- (4) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Umlagen. Umlagen können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Kreissportbund Minden-Lübbecke einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist.
- (5) Kosten, die den Delegierten der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme an Delegiertenversammlungen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.

§ 24 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter/innen in den Gremien des Kreissportbundes Minden-Lübbecke sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge, die über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse hinausgehen, trifft das Präsidium.
- (3) Der §26 BGB Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage ohne weitere Genehmigung des Präsidiums Dienstverträge über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse abschließen oder Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen einen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen des Kreissportbundes Minden-Lübbecke einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Kreissportbund Minden-Lübbecke entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 25 Finanzprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Finanzprüfer/-innen und eine/n Ersatzfinanzprüfer/in, die nicht dem Präsidium, dem §26 BGB Vorstand oder dem Präsidialausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Finanzprüfer/-innen und des/der Ersatzfinanzprüfer/in beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/e Finanzprüfer/in ausscheidet.
- (3) Die Aufgabe der Finanzprüfer/innen besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Präsidiums. Sie berichten hierüber in der Delegiertenversammlung.

§ 26 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- (3) Die Annahme und die Änderung von Ordnungen gemäß § 6 werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Beschlüsse gemäß § 10 Absatz (2), § 11 Absatz (3) und § 23 Absatz (4) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Kreissportbundes Minden-Lübbecke bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des Kreissportbundes Minden-Lübbecke. Ein/e zur Wahl vorgeschlagene/r hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der/die vorgeschlagene/r als Bewerber/in.
- (5) Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Sportjugend, ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Sportjugend ist der/die von der Jugendversammlung [§ 22] gewählte Vorsitzende der Sportjugend.
- (6) Steht für ein Wahlamt nur ein/e Bewerber/in zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung, es sei denn, dass

stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer mit insgesamt mindestens fünf Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel abzustimmen.

- (7) Die Wahl der Finanzprüfer/-innen und des/der Ersatzfinanzprüfer/in erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

§ 27 Haftung des Kreissportbundes Minden-Lübbecke

- (1) Die Organmitglieder oder sonstigen Mitglieder in den Gremien des Kreissportbundes Minden-Lübbecke, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die die gesetzlich festgelegte jährliche Aufwandspauschale (Ehrenamtsfreibetrag) nicht übersteigt haften für Schäden gegenüber den Mitgliedsorganisationen und gegenüber dem Kreissportbund Minden-Lübbecke, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreissportbund Minden-Lübbecke haftet gegenüber den Mitgliedsorganisationen im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedsorganisationen oder deren Mitgliedern durch den Kreissportbund Minden-Lübbecke, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des Kreissportbundes Minden-Lübbecke abgedeckt sind.

§ 28 Datenschutz im Kreissportbund Minden-Lübbecke

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der Kreissportbund Minden-Lübbecke die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Mitgliedsorganisationen. Der Kreissportbund Minden-Lübbecke kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedsorganisationen und dem Kreissportbund Minden-Lübbecke und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Um die Aktualität der gemäß Absatz (1) erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitgliedsorganisationen des Kreissportbundes Minden-Lübbecke verpflichtet Veränderungen umgehend dem Kreissportbund Minden-Lübbecke oder einem vom Kreissportbund Minden-Lübbecke mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (4) Der Kreissportbund Minden-Lübbecke und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen

insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Kreissportbund Minden-Lübbecke ein Informationssystem gemeinsam mit dem LSB NRW oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Kreissportbund Minden-Lübbecke und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitgliedsorganisationen und natürlichen Personen berücksichtigt werden.

§ 29 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kreissportbundes Minden-Lübbecke kann nur durch Beschluss einer Delegiertenversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Sofern die Delegiertenversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand gemäß §26 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Kreissportbundes Minden-Lübbecke oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an den
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich - Alfred - Straße 25
47055 Duisburg
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 08. November 2012 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.